

Landes SGK-Hamburg

Satzung der SGK-Hamburg
[vom 16. Februar 2002; geändert am 5. September 2008]

§ 1 Name und Sitz

Die „Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Hamburg e. V.“ hat ihren Sitz in der Stadt Hamburg. Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet „SGK-Hamburg“. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Die SGK-Hamburg hat die Aufgabe, sozialdemokratische Grundsätze in der Kommunalpolitik zu verwirklichen. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- Kontakte zu den kommunalen Spitzenverbänden und anderen für die Kommunalpolitik wichtigen Institutionen;
- Fachtagungen, Konferenzen und Seminare, die der staatsbürgerlichen und kommunalpolitischen Fortbildung dienen.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder der SGK-Hamburg können alle natürlichen Personen werden, die sich sozialdemokratischen Grundsätzen in der Kommunalpolitik verbunden fühlen, insbesondere
 - a. Mitglieder der SPD-Bürgerschaftsfraktion, der SPD-Bezirksfraktionen und SPD-Mitglieder in Ortsausschüssen
 - b. Deputierte
 - c. Beschäftigte der Hansestadt Hamburg sowie deren Einrichtungen und Unternehmen
 - d. Beschäftigte der kommunalen Spitzenverbände
2. fördernde Mitglieder können alle juristischen Personen werden, deren Organisationszweck und deren tatsächliches Verhalten nicht gegen sozialdemokratische Grundsätze gerichtet ist.
3. Die Aufnahme in die SGK-Hamburg erfolgt durch Beitrittserklärung an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft.
4. Die Mitgliedschaft in der SGK-Hamburg ist mit der Mitgliedschaft in der Bundes-SGK verbunden.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand oder durch Ausschluss, über den der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder entscheidet. Auf Ausschluss darf nur erkannt werden, wenn das Mitglied

vorsätzlich in erheblichem Maße dem satzungsgemäßen Vereinszweck zuwidergehandelt hat und dadurch Schaden für die SGK zu besorgen ist.

§ 4 Organe

Die Organe der SGK-Hamburg sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Mindestens alle zwei Jahre ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung kann mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die ihr vom Vorstand unterbreiteten Vorlagen sowie über Anträge von ordentlichen Mitgliedern;
 - b) die Satzung und die Satzungsänderungen;
 - c) die Wahl des/der Vorsitzenden, seiner zwei StellvertreterInnen, des/der Schatzmeisters/in, des/der Geschäftsführer/in und weitere acht Mitglieder des Vorstandes;
 - d) die Wahl von zwei Revisoren/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von denen nur jeweils einer unmittelbar wiedergewählt werden kann;
 - e) die Festsetzung von Sonderbeiträgen und Umlagen;
 - f) die Annahme der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes;
 - g) die Höhe der Beiträge.
3. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich durch den/die Vorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von vier Wochen einzuberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind innerhalb einer vom Vorstand festzusetzenden Frist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
4. Stehen Personen zur Wahl, kann per Akklamation abgestimmt werden, sofern dagegen keine Einwände erhoben werden; ansonsten ist geheim abzustimmen.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Vorsitzende/n zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand, der auf die Dauer von zwei Jahren gewählt wird, besteht aus:
 1. dem/der Vorsitzenden
 2. dem/der Geschäftsführer/in;

3. den zwei StellvertreterInnen;
 4. dem/der Schatzmeister/in;
 5. aus Beisitzer/Innen, deren Zahl jeweils durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird
- 2) Der Vorstand kann beschließen, dass bestimmte Personen als ständige Gäste zu einer Sitzung hinzugeladen werden.
 - 3) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen (§5) vor.
 - 4) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, dass von dem/der Geschäftsführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vertretungsbefugnis (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

Die SGK-Hamburg wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n in Gemeinschaft mit einem/einer der Stellvertreter/in oder der/die Geschäftsführer/in oder dem/der Schatzmeister/in vertreten.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die SGK-Hamburg erhebt Beiträge, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Darüber hinaus zieht sie im Einvernehmen mit der Bundes-SGK deren Beiträge zeitgleich ein.
2. Die Beitragsanteile sind für die ordentlichen Mitglieder halbjährlich im Voraus an die SGK-Hamburg abzuführen.
3. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 9 Verfahren

Soweit diese Satzung keine Bestimmung über das Verfahren, insbesondere über das Verfahren der Mitgliederversammlungen, enthält, gelten sinngemäß die Bestimmungen des Organisationsstatuts der SPD in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Anwesenden der Mitgliederversammlung. Das gilt auch für eine Änderung des Vereinszweckes.

§ 11 Auflösung

- 1) Ein Beschluss über die Auflösung der SGK-Hamburg bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung, auf der mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

- 2) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach 1) nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- 3) Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Versammlung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.